



Regierung der Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Ihre Zeichen

Herrn PD
Dr. Udo Reischl
Institut für Medizinische Mikrobiologie und
Hygiene
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

Ihre Nachricht vom
30.01.2006 / 24.04.2006
Unser Aktenzeichen
55.2-2411-948

Telefon
0941 5680-
600

Telefax
0941 5680-
9608

Name / Direkt-E-Mail-Adresse:
Herr Weiß
karl.weiss@reg-opf.bayern.de

Zimmer-Nr:
B 116

Datum
05.05.2006

Vollzug der Tierseuchenerreger-Verordnung; Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern nach § 2 Abs. 1 der Tierseuchenerreger- Verordnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn PD Dr. rer. nat. Udo Reischl wird die Erlaubnis erteilt, in den medizinisch-mikrobiologischen Laboratorien des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg zum Zwecke diagnostischer Untersuchungen, therapeutischer Maßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Forschung mit folgenden Tierseuchenerregern **bis zur Risikogruppe 3** im Sinne des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EWG des Rates vom 18.09.2000 (mit allen Änderungen) zu arbeiten, diese dafür zu erwerben, abgeben und aufzubewahren:

- Bacillus anthracis,
- Brucella,
- Chlamydothrix,
- Coxiella,
- Francisella tularensis,
- Leptospira,
- Rickettsia,
- Toxoplasma gondii.

Briefanschrift
93039 Regensburg

Hauptgebäude
Emmeramsplatz 8
(Gebäude A, B und C)

Telefon: 0941 5680 - 0
Telefax: 5680 - 199

Allgemeine Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten
Konten der Staatsoberkasse Bayern
-Buchungsstelle Regensburg-

Frachtsanschrift
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

weitere Dienstgebäude
Agidienplatz 1 und 2
(Gebäude D und E)

E-Mail:
poststelle@reg-opf.bayern.de
Internet:
www.ropf.de

Nächste Bushaltestellen
Ernst-Reuter-Platz
Albertstraße
Bismarckplatz

Stadtplan mit Anfahrskizze
im Internet!

2. Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den direkten oder indirekten Nachweis von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchenrechts.
- b) Die Bestimmungen der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten sind zu beachten. Nachweise von Krankheitserregern bei Tieren, die nach diesen Vorschriften anzeige- bzw. meldepflichtig sind, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg –Veterinäramt- 93059 Regensburg, mitzuteilen und das Untersuchungsmaterial in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt dem Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu überstellen.
- c) Die Vorschriften der Richtlinie 2000/54/EWG des Rates vom 18.09.2000 und der TRBA 100 bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 sind einzuhalten.
- d) Weitere Auflagen und Bedingungen bzw. der Widerruf der Erlaubnis bleiben vorbehalten.

3. Die Kosten dieses Erlaubnisverfahrens hat die Universität Regensburg zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 75,00 € festgesetzt. Die Universität Regensburg ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 30.01.2006 beantragte Herr PD Dr. rer. nat. Udo Reischl die Erlaubnis nach den §§ 44 ff. des Infektionsschutzgesetzes zum Arbeiten mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern zum Zwecke diagnostischer Untersuchungen, therapeutischer Maßnahmen und Arbeiten im Rahmen der Forschung mit vermehrungsfähigen Erregern von Chagas-Krankheit, Cholera, Coccidioidomykose, Lepra, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus, Pest, Toxoplasmose, Tuberkulose, Tularämie oder Typhus (Aktenzeichen: 55.2-2451.2-102). Auf den entsprechenden Hinweis der Regierung der Oberpfalz teilte Herr PD Dr. rer. nat. Udo Reischl mit, dass dieser Antrag auch als Antrag auf Erlaubnis zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern gewertet werden soll.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 2 Nr. 15 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Herr PD Dr. rer. nat. Udo Reischl erfüllt nach den eingereichten Unterlagen die nach § 4 Abs. 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Der Antragsteller verfügt als Diplom-Chemiker (univ.) über den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mikrobiologischen Inhalten, das den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung als gleichwertig anzusehen ist, sowie eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Mikrobiologie. Geeignete Räume und Einrichtungen sind am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg vorhanden. Weitere Versagensgründe i. S. d. § 4 Abs. 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung liegen nicht vor.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Biostoffverordnung (BioStoffV) war der Bescheid hinsichtlich der Art und Umfang der Tätigkeiten mit Tierseuchenerregern (biologischen Arbeitsstoffen) zweckmäßig auf die Risiko-/Gefahrengruppe 3 zu beschränken (vgl. Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26.11.1990 - ABl. EG Nr. L 374, 1 - bzw. der Richtlinie 2000/54/EG vom 18.09.2000 - ABl. EG Nr. L 262, 21 -; siehe auch TRBA 466, Bundesarbeitsblatt 10/2002).

Da PD Dr. rer. nat. Udo Reischl nicht die Approbation oder Bestallung als Tierarzt besitzt und eine Übertragung zur Bekämpfung von Tierseuchen nicht vorliegt, darf sich die Erlaubnis nicht auf den direkten oder indirekten Nachweis von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchenrechts erstrecken (vgl. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes).

Die angeordneten Nebenbestimmungen sind erforderlich zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnis insbesondere die Belange der Tierseuchenbekämpfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierseuchenerreger-Verordnung), erfüllt werden (Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 BayVwVfG). Die Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Veterinäramt beruht auf § 9 Abs. 3 TierSG. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 mit Abs. 1 Alt. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenbefreiung beruht auf Art. 4 KG.

Das Landratsamt -Staatl. Veterinäramt- Regensburg, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Unterfranken erhalten eine Kopie dieses Bescheides.

Hinweise:

1. Jede Änderung in Art oder Umfang der Tätigkeiten sowie deren Beendigung oder Wiederaufnahme sind der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen. Jeder Wechsel in der Aufsicht oder

Leitung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus §§ 5 und 6 der Tierseuchenerreger-Verordnung.

2. Die oben genannten Tierseuchenerreger sowie Material, das solche Tierseuchenerreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis nach § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung besitzt oder nach § 3 der Tierseuchenerreger-Verordnung nicht bedarf (§ 8 der Tierseuchenerreger-Verordnung).
3. Wer auf Grund des § 2 oder des § 3 Abs. 1 oder 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung mit Tierseuchenerregern arbeitet oder Tierseuchenerreger erwirbt oder abgibt, hat über diese Tätigkeiten Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind die Art der Tierseuchenerreger, der Tag und die Art der Arbeiten (§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung) sowie die Person oder Einrichtung, an die die Erreger abgegeben oder von der sie erworben werden, deren Anschrift und der Tag des Erwerbs und der Abgabe. Die Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein; als Bücher gelten auch Loseblatt-Durchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen. Die Bücher sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der Regierung der Oberpfalz auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 9 der Tierseuchenerreger-Verordnung).
4. Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, der Bio-stoffverordnung, des Abfallrechts, des Abwasserbeseitigungsrechts sowie der Unfallverhütungsvorschriften und gegebenenfalls dort enthaltener Verpflichtungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg, Emmeramsplatz 8, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn besondere Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o. g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.


Weiß
Reg.Amtrat

